022/1946

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 00. Jänner 1946, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) abgeändert wird (1. Staatsbürgerschafts - Überleitungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1, Abs. (1), wird ein Satz angefügt, der lautet:

„Hiebei ist der Verlust der Bundesbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates nicht eingetreten bei Personen, die in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben."

2. Im § 3, Abs. (1), hat an die Stelle des Wortes „sechs" das Wort „zwölf" zu treten.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 15. Juli 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Alliierte Kommission für Österreich macht die Anwendbarkeit des Staatsbürgerschafts - Überleitungsgesetzes (Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59) im gesamten Gebiet der österreichischen Republik von der Bedingung abhängig, daß der Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft nicht eintreten darf bei Personen, die in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben. Da nach der bisherigen Fassung des Gesetzes solche Personen, unter der Annahme der Weitergeltung des B. G. Bl. Nr. 285 aus 1925, tatsächlich die Bundesbürgerschaft verlieren [siehe § 1, Abs. (1), letzter Satz der gegenwärtigen Fassung], kann dem Wunsche der Alliierten Kommission nur dadurch Rechnung getragen werden, daß dem § 1, Abs. (1), ein Satz angefügt wird, in dem klar zum Ausdruck kommt, daß der Verlust der Bundesbürgerschaft in diesem Falle nicht eingetreten ist. Diesem Zwecke dient Artikel I, Ziffer 1, des vorgeschlagenen Entwurfes.

Da das Gesetz bisher zufolge Einspruches der Alliierten Kommission noch nicht in allen Ländern gehandhabt werden konnte, ist es weiter erforderlich, die im § 3 für die Abgabe von Staatsbürgerschaftserklärungen vorgesehene Frist (14. Jänner 1946) zu erstrecken. Es wird eine Verlängerung bis 14. Juli 1946 vorgeschlagen. Diese Änderung kommt im Artikel I, Ziffer 2, zum Ausdruck.

Die Novelle soll, um einerseits den von der Alliierten Kommission gerügten Mangel von Anfang an zu sanieren, andererseits aber auch im Fristenlauf keine Unterbrechung eintreten zu lassen, rückwirkend mit 15. Juli 1945 in Kraft treten.